Bundesrat Drucksache **173/98**

13.02.98

VP - AS - K - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die die beruflichen Befähigungsnachweise von Seeleuten betreffen

A. Zielsetzung

Die beiliegende Verordnung dient der Umsetzung

- der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (Hochschuldiplom-Richtlinie) und
- der Richtlinie 92/51/EG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (2. Anerkennungsrichtlinie) für Kapitäne, nautische und technische Schiffsoffiziere, Schiffsbetriebsmeister, Schiffsmechaniker sowie für Facharbeiter Deck und Maschine, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind,
- sowie der entsprechenden Ergänzungsrichtlinien der EG-Kommission.

Staatsangehörige aus den EG-Staaten haben nach Maßgabe der genannten Richtlinien einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung ihrer Ausbildung. Ihnen darf der Zugang zu reglementierten Seeverkehrsberufen in Deutschland nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden, wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat die erforderliche Befähigung für den angestrebten Beruf nachgewiesen haben.

...

Verbrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3620840, Telefax: 0228/3620844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Küstenländern entstehen keine Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird durch diese Verordnung nicht belastet.

Bundesrat – **Drucksache 173/98**

13.02.98

VP - AS - K - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die die beruflichen Befähigungsnachweise von Seeleuten betreffen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 940 04 - Se 4/98

Bonn, den 12. Februar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

> Verordnung zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die die beruflichen Befähigungsnachweise von Seeleuten betreffen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 173/98

Verordnung zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die die beruflichen Befähigungsnachweise von Seeleuten betreffen[1]

Vom .....

Auf Grund des

- § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt gemäß Artikel 44 der Sechsten Zuständigkeitsanpassung-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl I S. 2390) geändert worden ist,

verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
sowie des

- § 143 Abs.1 Nr. 13 des Seemannsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 11 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist,

verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

Nach § 21 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227) werden folgende §§ 21a bis 21 c eingefügt:

---

[1] Diese Verordnung dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften:
Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16),
Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25),
Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 217 S. 8) und
Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 184 S. 21)

„§ 21 a

Gleichgestellte Befähigungszeugnisse

(1) Ein Befähigungszeugnis im Sinne der §§ 3, 4, 5 und 30 ist auch gegeben, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen gültigen beruflichen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für diejenigen Tätigkeiten des nautischen und technischen Schiffsdienstes erforderlich ist, deren Ausübung auf einem Schiff unter der Bundesflagge beabsichtigt ist, und wenn dieser Befähigungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.

(2) Handelt es sich um Tätigkeiten auf der Führungsebene, muß vor Aufnahme des Schiffsdienstes zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Lehrgang über deutsches Schiffahrtsrecht oder das Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG nachgewiesen werden.

(3) § 14 Abs. 2 der Schiffsbesetzungsverordnung findet auf die genannten Personen keine Anwendung.

(4) § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 b

Gleichartige Berufsausübung

Dem Besitz eines gültigen beruflichen Befähigungsnachweises im Sinne von § 21 a Abs. 1 ist die Erfüllung der Voraussetzungen gleichzuachten, die der Antragsteller nach Artikel 3 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/EWG oder nach Artikel 3 Buchstabe b), Artikel 5 Buchstabe b) oder Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie 92/51/EWG nachzuweisen hat, sofern der Antragsteller im Sinne von Artikel 4 der genannten Richtlinien einen entsprechenden Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

§ 21 c

Gültigkeitsbescheinigungen

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord stellt auf Antrag
1. für die in § 21 a genannten beruflichen Befähigungsnachweise Gültigkeitsbescheinigungen und
2. für die in § 21 b genannten Nachweise Konformitätsbescheinigungen

aus.

(2) Dabei hält sie das Verfahren im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 89/48/EWG und des Artikels 12 der Richtlinie 92/51/EWG ein und beachtet die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Berufsbezeichnung. Die nach Absatz 1 ausgestellten Bescheinigungen haben keine längere Gültigkeitsdauer als die entsprechenden Bescheinigungen des Herkunftslandes."

Artikel 2

Änderung der Schiffsbetriebsmeister-Verordnung

Die Schiffsbetriebsmeister-Verordnung vom 18. April 1978 (BGBl. I S. 514) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 werden folgende §§ 24 a bis 24 c eingefügt:

„§ 24 a

Gleichgestellte berufliche Befähigungsnachweise

Ein Schiffsbetriebsmeisterbrief im Sinne dieser Verordnung liegt auch vor, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen gültigen beruflichen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Tätigkeiten des Fortbildungsberufes Schiffsbetriebsmeister erforderlich ist, und wenn dieser Befähigungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.

§ 24 b

Gleichartige Berufsausübung

Dem Besitz eines gültigen beruflichen Befähigungsnachweises im Sinne von § 24 a Abs. 1 ist die Erfüllung der Voraussetzungen gleichzuachten, die der Antragsteller nach Artikel 3 Buchstabe b), Artikel 5 Buchstabe b) oder Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie 92/51/EWG nachzuweisen hat, sofern der Antragsteller im Sinne von Artikel 4 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

§ 24 c

Gültigkeitsbescheinigungen

(1) Die nach § 3 zuständige Stelle stellt auf Antrag

1. für die in § 24 a genannten beruflichen Befähigungsnachweise Gültigkeitsbescheinigungen und
2. für die in § 24 b genannten Nachweise Konformitätsbescheinigungen

aus.

(2) Dabei hält sie das Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 92/51/EWG ein und beachtet die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Berufsbezeichnung."

2. § 26 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

Nach § 32 der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994 (BGBl. I S. 797) werden folgende §§ 32 a bis 32 d eingefügt:

„§ 32 a

Gleichgestellte berufliche Befähigungsnachweise

(1) Ein Schiffsmechanikerbrief im Sinne dieser Verordnung liegt auch vor, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen gültigen beruflichen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Tätigkeiten des Ausbildungsberufes Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin erforderlich ist, und wenn dieser Befähigungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.

(2) § 14 Abs. 3 der Schiffsbesetzungsverordnung findet auf die genannten Personen keine Anwendung.

§ 32 b

Gleichartige Berufsausübung

Dem Besitz eines gültigen beruflichen Befähigungsnachweises im Sinne von § 32 a Abs. 1 ist die Erfüllung der Voraussetzungen gleichzuachten, die der Antragsteller nach Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie 92/51/EWG nachzuweisen hat, sofern der Antragsteller im Sinne von Artikel 4 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

§ 32 c

Gültigkeitsbescheinigungen

(1) Die nach § 3 zuständige Stelle stellt auf Antrag
1. für die in § 32 a genannten beruflichen Befähigungsnachweise Gültigkeitsbescheinigungen und
2. für die in § 32 b genannten Nachweise Konformitätsbescheinigungen
aus.

(2) Dabei hält sie das Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 92/51/EWG ein und beachtet die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Berufsbezeichnung.

§ 32 d

Facharbeitertätigkeit

Die §§ 32 a bis 32 c gelten entsprechend für Tätigkeiten als Facharbeiter Deck und Facharbeiter Maschine im Sinne der Schiffsbesetzungsverordnung."

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Seediensttauglichkeit

Die Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bewerbung um Gültigkeitsbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, der Schiffsbetriebsmeister-Verordnung und der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung. Bescheinigungen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über die körperliche oder geistige Gesundheit werden nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 89/48/EWG und Artikel 10 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 92/51/EWG anerkannt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum."

2. § 17 wird gestrichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung sollen die Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) mit den von der Kommission erlassenen Änderungsrichtlinien zu den Anhängen der Richtlinie 92/51/EWG[1] für Kapitäne, nautische und technische Schiffsoffiziere, Schiffsbetriebsmeister, Schiffsmechaniker sowie für Facharbeiter Deck und Maschine, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, umgesetzt werden.
Bei den genannten Berufen handelt es sich in Deutschland um reglementierte Berufe im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c) der Richtlinie 89/48/EWG und Artikel 1 Buchstabe e) der Richtlinie 92/51/EWG sowie im Falle der Facharbeiter Deck und Maschine um reglementierte berufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Richtlinie 92/51/EWG.
Schiffselektrotechniker und Schiffselektriker sind nur Bezeichnungen für allgemein ausgebildete Elektrofachkräfte, die auf Schiffen Dienst tun und keine speziell für die Seeschiffahrt ausgebildeten Fachleute. Daher bedarf es für diese Tätigkeiten keiner gesonderten Umsetzungsregelung für die Seeschiffahrt im Rahmen dieser Verordnung.

Gemäß Artikel 30 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II 1993 S. 266) gilt die Richtlinie 89/48/EWG und durch Beschluß 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 (ABl. EG Nr. L 160 S.1) gilt die Richtlinie 92/51/EWG auch für die EWR-Vertragsstaaten.
Sofern in der Verordnung die Begriffe Diplom, Prüfungszeugnis oder Befähigungsnachweis verwendet werden, wird auf Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/48/EWG und auf Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Richtlinie 92/51/EWG Bezug genommen.

Aufgrund der Richtlinien sollen die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht und dadurch Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr beseitigt werden. Dies zielt nicht auf die Veränderung der in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen für die Berufsausübung. Die Bestimmungen der Richtlinien lassen geeignete Maßnahmen zu, mit denen sichergestellt werden kann, daß der Zuwanderer den die Berufsausübung betreffenden Bestimmungen des Aufnahmestaates nachkommt. Sie präjudizieren in keiner Weise die Anwendung der Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 55 des EG-Vertrages.

---

[1] Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 217 S. 8)
Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 184 S. 21)

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Mit der Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung sollen die Bestimmungen der genannten Richtlinien für Kapitäne und Schiffsoffiziere umgesetzt werden.

1.1. Zu § 21 a

§ 21 a regelt die Gleichstellung der Befähigungszeugnisse von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU mit vergleichbaren deutschen Befähigungszeugnissen gemäß der §§ 3 bis 5 und 30 SchOffzAusbV. Nach Artikel 3 Buchstabe a) der Richtlinien kann einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Zugang zu einem in Deutschland reglementierten Beruf nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden, sofern der Antragsteller ein Befähigungszeugnis besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat für die Ausübung dieses Berufes ausreichend ist.
Gemäß Artikel 4 Absatz 1 vorletzter Satz der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG kann der Aufnahmestaat für die Ausübung bestimmter Berufe genaue Kenntnisse des nationalen Rechts verlangen. Die Übernahme einer Position der Führungsebene (Erster Offizier, Leiter der Maschinenanlage oder Zweiter Technischer Offizier)[2] auf einem Schiff unter der Bundesflagge erfordert die genaue Kenntnis des deutschen Schiffahrtsrechtes in Übereinstimmung mit Regel I/10 der Beschlußfassung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten[3].
Entsprechend dem derzeitigen Stand der europäischen Integration ist nach wie vor die Funktion Kapitän auf Schiffen unter der Bundesflagge deutschen Staatsangehörigen vorbehalten, da er zur Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auch Tätigkeiten auszuüben hat, wie sie sonst den Trägern der öffentlichen Gewalt zukommt. Befähigungszeugnisse von Kapitänen werden demgemäß mit der Einschränkung anerkannt, daß diese nicht zum Führen von Schiffen unter der Bundesflagge berechtigen.

1.2. Zu § 21 b

Die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG regeln auch den Fall, daß Antragsteller aus einem Mitgliedstaat, in dem der Beruf oder die Tätigkeit des Schiffsoffiziers auf bestimmten Ebenen nicht reglementiert ist, in einen Mitgliedstaat wechseln, in dem dieser Beruf reglementiert ist. Hierfür sehen die genannten Richtlinien den Nachweis von Berufserfahrung vor, gegebenenfalls gemäß Arti-

---

[2] vgl. Abschnitt A-I/1 Abs. 1 der Anlage zur Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 18. Juni 1997 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 vom 25. Juni 1997)

[3] Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 18. Juni 1997 (BGBl. II S. 1118)

kel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 ergänzt durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Richtlinie 89/48/EWG oder von Artikel 1 Buchstabe i) der Richtlinie 92/51/EWG oder das Bestehen einer Eignungsprüfung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe g) oder von Artikel 1 Buchstabe j) der vorgenannten Richtlinien. In § 21 b wird dem Antragsteller in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinien die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung überlassen. Mit ihnen soll festgestellt werden, ob der Zuwanderer fähig ist, sich seinem neuen beruflichen Umfeld anzupassen.

1.3. Zu § 21 c

Absatz 1 bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne der Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/48/EWG und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 92/51/EWG sowie die Art der auszustellenden Bescheinigung. Es werden unterschiedliche Bescheinigungen vorgesehen, da im Falle des § 21 b der Antragsteller möglicherweise kein Dokument des Herkunftslandes besitzt, dessen Gültigkeit festgestellt werden könnte. Es wird deshalb eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Inhaber die Gleichartigkeit seiner Berufserfahrung für eine bestimmte Tätigkeit in Deutschland bestätigt.

Das Verfahren zur Prüfung eines Antrages ist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/51/EWG so rasch wie möglich durchzuführen und spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 21 b abzuschließen. Dabei wird in der Bescheinigung auch die Berufsbezeichnung genannt. Die Einzelheiten richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Umsetzung des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 89/48/EWG und des Artikels 11 Absatz 1 der Richtlinie 92/51/EWG hinsichtlich der Anerkennung von Berufsbezeichnungen liegt im übrigen ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder.

2. Zu Artikel 2

Mit der Änderung der Schiffsbetriebsmeister-Verordnung sollen die Bestimmungen der genannten Richtlinien für Schiffsbetriebsmeister umgesetzt werden.

2.1. Zu §§ 24 a bis 24 c

Auf die Begründung zu 1.1. bis 1.3. wird verwiesen.

2.2. Zu § 26

Die nicht mehr erforderliche Berlin-Klausel wird gestrichen.

3. Zu Artikel 3

Mit der Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung sollen die Bestimmungen der genannten Richtlinien für die Facharbeiterebene umgesetzt werden.

3.1. Zu §§ 32 a bis 32 c

Auf die Begründungen zu 1.1. bis 1.3. wird verwiesen.

3.2. Zu § 32 d

Die Begriffe Facharbeiter Deck und Facharbeiter Maschine sind in der Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1996 (BGBl. I S. 511) in Anlage I Teil B Abschnitt IV, V und VI definiert und in den Tabellen der Anlage 4 vorgesehen. Diese Positionen werden an Bord deutscher Schiffe fast ausschließlich von Staatsangehörigen aus Drittstaaten eingenommen. § 32 d sieht vor, daß Deutschland auch insofern den Bestimmungen des Artikels 8 der Richtlinie 92/51/EWG nachkommt.

4. Zu Artikel 4

4.1. Zu § 14

Mit der Ergänzung des § 14 der Seediensttauglichkeitsverordnung wird den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG und des Artikels 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/51/EWG entsprochen, wonach Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten über die körperliche oder geistige Gesundheit der Antragsteller anerkannt werden müssen, sofern die Bescheinigungen nicht älter als drei Monate sind.

4.2. Zu § 17

Die nicht mehr erforderliche Berlin-Klausel wird gestrichen.

5. Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **173/98** (Beschluß)

27.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die die beruflichen Befähigungsnachweise von Seeleuten betreffen

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946